Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2651

14. 03. 79

Sachgebiet 84

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG)

A. Problem

Die Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze für die Bewertung der Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung können dazu führen, daß ehemaligen Kriegsgefangenen in der Höhe der Rente Nachteile entstehen (wobei es als „Rentennachteil" angesehen wird, wenn aufgrund der Bewertungsvorschriften für die Ersatzzeiten niedrigere Werte einzusetzen sind als die Werteinheiten nach den Entgelten, die der Versicherte erzielt hätte, wenn er nicht Kriegsteilnehmer und Kriegsgefangener gewesen wäre). Im Bericht der Bundesregierung an den Bundestag vom 2. Januar 1975 (Drucksache 7/3054) wird festgestellt, daß solche Nachteile im Einzelfall wirklich bestehen (wenn auch in einer nicht bekannten Zahl von Fällen und in einer naturgemäß nicht bekannten Höhe). Da wegen der z. Z. gegebenen und für die absehbare Zukunft zu erwartenden Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung eine Beseitigung der Nachteile durch Änderung der Rentengesetze nicht möglich ist, soll durch den Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß solchen ehemaligen Kriegsgefangenen, bei denen der durch die Kriegsgefangenschaft bedingte Nachteil erheblich ist und auch unter Berücksichtigung des sonstigen Einkommens und der gesamten Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeutet, durch Einschaltung der Heimkehrerstiftung geholfen werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Heimkehrerstiftung rechtlich und finanziell in die Lage versetzt wird, über ihre nach geltendem Recht zulässigen Leistungen (Unterstützungen in Notlage und Gewährung von Darlehen für bestimmte Zwecke) hinaus weitere Leistungen an solche ehemaligen Kriegsgefangene zu gewähren, denen wegen ihrer Kriegsgefangenschaft in der Rentenversicherung erhebliche Nachteile entstehen und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeutet. Der Umfang des Rentennachteils im Einzelfall soll durch eine Vergleichsberechnung festgestellt werden, die der zuständige Rentenversicherungsträger unter Zugrundelegung von Daten durchführt, die von der Stiftung entsprechend der gesetzlichen Regelung vorgegeben werden.

C. Alternative

keine

Eine Beseitigung der Nachteile durch eine Änderung von Vorschriften in den Rentengesetzen ist schon im Hinblick auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich. Hinzu kämen erhebliche Schwierigkeiten bei der tatbestandlichen Erfassung der in Betracht kommenden Härtefälle.

D. Finanzierung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wegfällt, nachdem er in der Praixs bereits von den Leistungen der Stiftung (Abschnitt III des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes) abgelöst worden ist.

Die Rückflüsse (Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den bisher nach Abschnitt II an ehemalige Kriegsgefangene gewährten Darlehen sollen von 1979 an der Heimkehrerstiftung zufließen. Sie dürfen ausschließlich zur Minderung von Nachteilen in der Rentenversicherung verwendet werden. Außerdem soll der Bund die Haushaltsmittel, die er für die Jahre 1979 bis 1983 für Leistungen nach Abschnitt II aufzuwenden hätte, der Stiftung zur Verfügung stellen. Das bedeutet: aus den Rückflüssen (des Bundes und der Länder) für die Jahre 1979 bis 1988 würden rd. 77,6 Millionen DM und aus den für die Jahre 1979 bis 1983 vom Bund zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln rd. 1,5 Millionen DM, insgesamt also rd. 79 Millionen DM der Stiftung zufließen. Entsprechend diesen zur Verfügung stehenden Mitteln werden die Richtlinien der Stiftung die Abgrenzung der für eine Leistung in Frage kommenden Fälle und der Höhe der zu gewährenden Leistungen zu bestimmen haben.

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG)

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) vom 30. Januar 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 28 bis 43 und 54 entfallen.

2. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) aus Darlehen, die ehemaligen Kriegsgefangenen nach dem bisherigen Abschnitt II des Gesetzes gewährt worden sind, zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben nach § 46 b verwendet werden."

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Darüber hinaus werden der Stiftung in den Haushaltsjahren 1979 bis 1983 folgende Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt:

für das Jahr 1979	500 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1980	400 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1981	300 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1982	200 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1983	100 000 Deutsche Mark."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Schlußsatz ergänzt:

„Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten."

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgendes eingefügt:

„c) zur Sicherung eines Alten- und Pflegeheimplatzes, tilgungsfrei bis zum Verlassen des Alten- oder Pflegeheimes durch den Darlehensnehmer,"

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

d) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die nach Nummer 1 Buchstaben a bis c gewährten Darlehen sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen. Darlehen sind in der Regel mit drei vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden. Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen der Stiftung zu."

e) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Stammvermögen" eingefügt:

„(§ 45 Abs. 1)".

4. In § 46 a wird nach dem Wort „Leistung" eingefügt „nach § 46 Abs. 2".

5. Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

„§ 46 b

(1) Über die in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen hinaus kann die Stiftung ehemaligen Kriegsgefangenen (§ 46 Abs. 1 Nr. 1),

— bei denen eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine Ersatzzeit im Sinne von § 1251 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung unterbrochen worden ist oder die bis zum Beginn dieser Ersatzzeit eine Ausfallzeit im Sinne von § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung zurückgelegt haben und

— denen durch nach dem 8. Mai 1945 liegende Zeiten einer Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweislich erhebliche Nachteile entstanden sind,

Leistungen zur Minderung dieser Nachteile gewähren, wenn die Nachteile für den ehemaligen Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse eine besondere Härte bedeuten. Zur Ermittlung, ob und in welcher Höhe ein solcher Nachteil besteht, ist nach Feststellung der Versichertenrente auf Antrag der Stiftung durch den Rentenversicherungsträger eine Rentenberechnung so durchzuführen, daß bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für die nach dem 8. Mai 1945 liegenden Zeiten einer Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit Werteinheiten zugrunde gelegt werden, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergeben. Für die Zuordnung zu den Leistungsgrupen, die durch die Stiftung erfolgt, ist die von dem Versicherten zuletzt vor Beginn der in Satz 1 genannten Ersatzzeiten ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde zu legen; wenn der Versicherte ohne die Ersatzzeiten eine Beschäftigung oder Tätigkeit einer höheren Leistungsgruppe ausgeübt hätte, ist er dieser Leistungsgruppe zuzuordnen. Voraussetzung für die Leistung ist, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Absatz 1 gilt für Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 und die von ihnen nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Ersatzzeiten entsprechend.

(3) Über Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand der Stiftung."

6. In § 48 Abs. 4 werden die Worte „in § 46" durch die Worte „in den §§ 46 und 46 b" ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „wird bei dem Vorstand ein Ausschuß" ersetzt durch die Worte „werden bei dem Vorstand Ausschüsse".

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Jeder Ausschuß besteht aus

      1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem

      2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern."

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Über die Anträge entscheiden die Ausschüsse durch Bescheid."

8. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide der Ausschüsse nach § 50 und des Vorstandes nach § 46 b Abs. 3 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet."

   b) In Absatz 4 werden nach den Worten „nach § 46 Abs. 2" die Worte „und nach § 46 b Abs. 1" eingefügt.

9. § 54 a wird § 54 und wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

   b) In Absatz 1 wird die Ordnungszahl „2" gestrichen, und nach dem Wort „Leistungen" werden die Worte „nach Abschnitt I" eingefügt.

10. § 55 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach Abschnitt I dieses Gesetzes gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) in voller Höhe."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Bewertung der Ersatzzeiten nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze kann (in einer nicht bekannten Zahl von Fällen) bei ehemaligen Kriegsgefangenen zu „Rentennachteilen" führen. Dies ergibt sich daraus, daß für die Ersatzzeiten nach den Bewertungsvorschriften Werteinheiten einzusetzen sind, die niedriger sein können als die Werteinheiten aus den Entgelten, die der Versicherte in seiner Beschäftigung bzw. Tätigkeit erzielt hätte, wenn er nicht Kriegsdienst geleistet hätte und nicht in Kriegsgefangenschaft gewesen wäre.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes soll die Heimkehrerstiftung rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden, bei den ehemaligen Kriegsgefangenen, bei denen der durch die Kriegsgefangenschaft bedingte Rentennachteil erheblich ist und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeutet, durch Geldleistungen einen Ausgleich zu schaffen.

Die Abgrenzung der in Frage kommenden Fälle und die Festsetzungen der Höhe des zu zahlenden Ausgleichsbetrages soll den Richtlinien der Stiftung vorbehalten bleiben.

Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe im Einzelfall ein Rentennachteil entstanden ist, soll der Rentenversicherungsträger eine Vergleichsberechnung durchführen, bei der er Daten zugrunde zu legen hat, die von der Heimkehrerstiftung entsprechend der gesetzlichen Regelung vorgegeben werden.

Für die Regelung der Finanzierung dieser Leistungen sieht der Gesetzentwurf vor:

a) der Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes fällt weg; die entsprechenden Leistungen erfolgen nur noch nach Abschnitt III;

b) die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) aus den nach dem bisherigen Abschnitt II an ehemalige Kriegsgefangene gewährten Darlehen fließen an die Stiftung;

c) die Haushaltsmittel, die für die Jahre 1979 bis 1983 bei Weitergeltung des Abschnitts II vom Bund zur Verfügung gestellt werden müßten, fließen ebenfalls an die Stiftung.

Über diese Regelungen hinaus werden einige weitere Änderungen und Ergänzungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vorgenommen, die zum Teil lediglich redaktioneller Art sind, zum Teil materiellrechtliche Bedeutung haben, jedoch ohne finanzielle Auswirkungen.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die §§ 28 bis 43 (Abschnitt II des Gesetzes) entfallen; für die entsprechenden Leistungen ist (wie bisher bereits praktisch in weitgehendem Maße) künftig auch rechtlich ausschließlich die Stiftung (Abschnitt III) zuständig.

Auch § 54, dessen Vorschrift ausschließlich für Darlehen nach Abschnitt II Bedeutung hatte, entfällt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 45 Abs. 2 und 3)

Der Absatz 2 bestimmt, daß die Rückflüssse, d. h. die Zins- und Tilgungsbeträge aus den nach dem bisherigen Abschnitt II gewährten Darlehen in voller Höhe (Bundesanteile und Anteile der Länder) der Stiftung zufließen. Damit werden die Mittel, die Bund und Länder für ehemalige Kriegsgefangene aufgewendet haben, diesen auch künftig wieder zugeführt, indem durch sie der Stiftung die finanzielle Möglichkeit gegeben wird, ehemaligen Kriegsgefangenen mit einer niedrigen Rente und einem festgestellten Rentennachteil zu helfen. Diese Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben nach § 46 b verwendet werden. Der Absatz 3 sieht vor, daß auch die Haushaltsmittel, die der Bund bei Weiterbestehen des Abschnitts II für die dort genannten Zwecke hätte aufwenden müssen, der Stiftung für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 46 Abs. 2 Satz 1

Die Ergänzung in Nummer 1 (Darlehen) Buchstabe c soll klarstellen, daß für den hier genannten Zweck, für den die Hilfe der Stiftung sich in zunehmendem Maße als notwendig erwiesen hat, Darlehen gewährt werden können; sie wären ohne diese Ergänzung — wenn überhaupt — nur nach Buchstabe d (sonstige förderungswürdige Vorhaben) möglich.

§ 46 Abs. 2 Satz 2 bis 7

sind neu gefaßt, indem die Vorschriften der §§ 32 bis 34 einbezogen worden sind. Das war notwendig, nachdem diese Vorschriften (siehe oben zu Artikel 1 Nr. 1) weggefallen sind. Ob und ggf. welche Sonderbehandlungen für Darlehen nach Buchstabe c entsprechend ihrer Zwecksetzung vorgesehen werden sollen (zins- und tilgungsfrei) wird durch die Richtlinien zu ermitteln sein; die Ermächtigung dazu ergibt sich aus Satz 5.

§ 46 Abs. 4

Der Zusatz („§ 45 Abs. 1") ist wegen den Änderungen in § 45 erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Redaktionelle Klarstellung

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 46 b Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich von Rentennachteilen, die ehemaligen Kriegsgefangenen durch die Bewertungsvorschriften für Zeiten der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit entstanden sind bzw. entstehen.

Die Abgrenzung der für eine Leistung in Frage kommenden Fälle und die Berechnung der Höhe der Leistung ist den Richtlinien vorbehalten (vgl. § 48 Abs. 4).

Der Rentennachteil muß nachgewiesen werden. Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Nachteil im Einzelfall besteht, hat der für die Rentengewährung zuständige Rentenversicherungsträger eine Vergleichsberechnung durchzuführen, bei der er Daten zugrunde zu legen hat, die von der Heimkehrerstiftung entsprechend der gesetzlichen Regelung vorgegeben werden. Als Rentennachteil wird es dabei angesehen, wenn nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze für die nach dem 8. Mai 1945 liegenden Zeiten der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit Werteinheiten zugrunde zu legen sind, die niedriger sind als die Werteinheiten, die den Entgelten entsprechen, die der Versicherte bezogen hätte, wenn er nicht Kriegsdienst geleistet hätte und nicht in Kriegsgefangenschaft gewesen wäre. Es sind dabei die Leistungsgruppen der Tabellen zu § 22 des Fremdrentengesetzes entsprechend anzuwenden.

Die Vergleichsberechnung durch den Rentenversicherungsträger soll nicht auf Antrag des Versicherten, sondern auf Antrag der Stiftung erfolgen, um zu vermeiden, daß Anträge beim Versicherungsträger auch dann gestellt werden, wenn eine Leistung der Stiftung nach deren Richtlinien ausgeschlossen ist.

Auf die Leistung nach § 46 b Abs. 1 besteht, wie auf die übrigen Leistungen der Stiftung, kein Rechtsanspruch. Ebenso ist, wie bei den anderen Leistungen, Voraussetzung, daß der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 46 b Abs. 2

Durch diese Regelung findet die Vorschrift des Absatzes 1 für die den Kriegsgefangenen gleichgestellten Personen und die von ihnen zurückgelegten Ersatzzeiten entsprechende Anwendung.

§ 46 b Abs. 3

sieht vor, daß über Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 der Vorstand der Stiftung entscheiden soll. Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, einen Bewilligungsausschuß mit diesen (in großer Zahl zu erwartenden) Anträgen zu belasten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 48 Abs. 4)

Die Ergänzung der Worte „und § 46 b" nach „§ 46" ist erforderlich, damit auch für die Leistungen nach § 46 b Abs. 1 die Richtlinien die Voraussetzungen für die Leistungen und ihre Höhe regeln können (siehe oben zu Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 50 Abs. 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Wortlautes des Gesetzes an die Verwaltungspraxis; ein Ausschuß handelt in seiner jeweiligen Besetzung als selbständiger Ausschuß.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Entscheidung des Vorstandes über Anträge nach § 46 b Abs. 1 ist nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz durch Widerspruch anfechtbar; es muß also klargestellt werden, daß die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses sich auch auf diese Widersprüche erstreckt.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Änderungen sind redaktioneller Art und ergeben sich daraus, daß Abschnitt II gestrichen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Abschnitts II.